

<p style="text-align: center;">Landesversammlung der Jungen Union Bayern vom 03.-05. November in Erlangen / Herzogenaurach</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Angenommen <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Nichtbefassung <input type="checkbox"/> Überweisung an</p>
<p>ANTRAG NR. A1 Ehrenamtliche Jugendzeltlager schützen! Entbürokratisierung des Art. 25 LStVG</p>	<hr/> <p><input type="checkbox"/> Änderung:</p>
<p>ANTRAGSTELLER:</p> <p>Konrad Körner KV Erlangen-Höchstadt</p>	<hr/>

- 1 Die Junge Union fordert die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landtagsfraktion
- 2 und den Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für Bürokratieabbau auf,
- 3 eine praxistaugliche Neuregelung des Art. 25 LStVG vorzunehmen oder auf
- 4 praxistaugliche Vollzugsrichtlinien hinzuwirken, die ehrenamtliche Zeltlager nicht
- 5 unnötig erschweren.

Begründung:

Seit Kurzem treten Fälle auf, in denen Gemeinden und Landratsämter seit Jahren durchgeführten Jugendzeltlagern vermehrt Auflagen machen, die einen ehrenamtlichen und kostendeckenden Betrieb von Jugendzeltlagern- und Freizeiten unmöglich machen. Sie stützen sich dabei auf Art. 25 Landesstraft- und Verordnungsgesetz (LStVG) der Anforderungen an den Betrieb von Campingplätzen regelt. Ein Campingplatz nach Art. 25 LStVG ist jeder Platz der zum – auch vorübergehenden – Aufstellen von mehr als drei Zelten oder Wohnwägen bestimmt ist.

Grundsätzlich scheint das Problem nicht direkt an der Vorschrift zu liegen die Gemeinden und Landratsämtern weite Spielräume beim Erlass von Auflagen und

Bedingungen zu einem Zeltlager macht. Wenn aber mehreren Zeltlagern im Jahr 2017 über 25 Auflagen gemacht werden, die eher an stationäre Campingplätze oder Festivals mit mehreren tausend Teilnehmern erinnern, dann entspricht das nicht mehr eine verhältnismäßigen und vor allem das Ehrenamt fördernden Regelung, sondern führt zu Verdruss und hohen finanziellen Risiken, die sich ehrenamtliche Veranstalter aussetzen. Hier muss dringend mit Vollzugshinweisen nachgeholfen werden, die die verhältnismäßige Anwendung des Art. 25 LStVG aufzeigen. Sollte auch dies nicht helfen, ist über eine Neuregelung des Art. 25 LStVG nachzudenken, die Stärke zwischen gewerblichen und ehrenamtlichen, dauerhaften und kurzfristigen Anlagen differenziert.